

Übersicht über die schulischen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Schulabschluss: Maßgeblich ist die konkrete Bezeichnung im Abschlusszeugnis der Schule	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife	Beruflich Qualifizierte nach § 59 LHG i.V.m. BerufszVO	
				Mit beruflicher Fortbildung	Ohne berufliche Fortbildung
Zusätzliche Voraussetzungen	keine	keine	1. Bestehen des allgemeinen Studierfähigkeitstests 2. Erfolgreiche Auswahl durch die Ausbildungsstätte. (Auswahlverfahren obliegt der Ausbildungsstätte)	Meisterabschluss oder gleichwertige Fortbildung nach den §§ 4 und 5 BerufszVO z.B. Techniker, IHK Betriebswirt, Fachwirt, etc	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und • mind. 3 Jahre Berufserfahrung und • Bestehen einer Eignungsprüfung nach §§ 7 BerufszVO
Beschränkungen	keine	Die Zulassung ist nur in Studiengängen möglich, die im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife ausdrücklich genannt sind.	Die Zulassung ist nur in Studiengängen möglich, für die die Eignung nachgewiesen wurde. (Erfolgt durch die Auswahl der Ausbildungsstätte)	keine	Zulassung nur in Studiengängen, die der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechen (§ 11 BerufszVO)